

**Merkblatt zum Ausfüllen des Erhebungsblattes für den
Finanzierungszeitraum 2021
- teilstationäre Pflegeeinrichtungen -**

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Ihnen zugesandten Formulare! Diese sind in Druckbuchstaben oder maschinell auszufüllen!

Nach dem Ausfüllen müssen die Erhebungsblätter bis zum 15. Juni 2020 unterschrieben und per FAX, per E-Mail oder auf dem Postweg der GFP Saar übermittelt werden.

zu (1): Allgemeine Angaben gem. § 5 PflAFinV

Bitte teilen Sie uns unbedingt sowohl eine **vertretungsberechtigte Person** Ihrer Einrichtung als auch einen **Ansprechpartner für Rückfragen** mit. Fungiert die vertretungsberechtigte Person auch als Ansprechpartner für Rückfragen, können Sie den Block „*Ansprechpartner bei Rückfragen*“ frei lassen.

Ebenfalls auf dem aktuellen Erhebungsblatt unbedingt anzugeben sind **BIC und IBAN der Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung)**.

zu (2): Angaben gem. § 11 PflAFinV

- zu: Anzahl der Vollzeitäquivalente der **examierten Pflegefachkräfte**, die am **15. Dezember 2019** in der Einrichtung beschäftigt waren

Geben Sie hier bitte die Gesamtsumme aller examinierten Pflegefachkräfte an, die Sie **am 15. Dezember 2019** in Ihrer Einrichtung beschäftigt haben. Zu zählen sind hier die **Vollzeitäquivalente (VZÄ)** (keine Personen). Erfasst werden müssen alle examinierten Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus; dies umfasst z.B. Festbeschäftigte, Fristbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Leiharbeitskräfte, selbständige Pflegefachkräfte etc.

- zu: Anzahl der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten nach der zum 1. Mai 2020 geltenden Vergütungsvereinbarung entsprechend der durchschnittlichen Belegung im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.01.2020

Geben Sie hier bitte die Gesamtsumme aller **Pflegefachkräfte** an, die von Ihnen nach der zum 1. Mai 2020 geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhalten sind, umgerechnet in Vollzeitäquivalente. Dabei ist die durchschnittliche Belegung der teilstationären Pflegeeinrichtungen **im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.01.2020** zugrunde zu legen.

Begründung:

Die Abweichung vom Stichtag 1. Mai 2020 ist insofern notwendig, als aufgrund der seitens der Landesregierung verfügten Corona-bedingten Schließung aller teilstationären Einrichtungen zum 18. März 2020 die Einrichtungen der Tagespflege seit dem 18. März 2020 keine Belegung mehr aufweisen. In analoger Anwendung des § 150 SGB XI wird daher die durchschnittliche Belegung der Tagespflege-Einrichtungen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.01.2020 zugrunde gelegt.

Das nachfolgende fiktive Berechnungsschema dient dazu, Ihnen einen besseren Überblick über die anzugebenden Daten zu verschaffen:

Beispielrechnung	
<i>Durchschnittliche Belegung im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.01.2020 sowie Angaben gem. Vergütungsvereinbarung</i>	
Durchschnittliche Anzahl (Gäste) 01.01.2020 bis 31.01.2020	= 18
Einrichtungsindividueller Personalschlüssel gem. Vergütungsvereinbarung	= 1 : 6,0
<i>Berechnung</i>	
<u>18 (durchschnittliche Anzahl der Gäste 01.01.2020 bis 31.01.2020)</u> 6,0 (Einrichtungsindividueller Personalschlüssel)	= 3,00 VZÄ
Anzahl vorzuhaltendes Personal gem. Vergütungsvereinbarung	= 3,00 VZÄ
hiervon tatsächliche Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten	= 2,00 VZÄ
<u>Anzahl der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten nach der zum Stichtag 1. Mai 2020 geltenden Vergütungsvereinbarung</u>	= <u>2,00 VZÄ</u>

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die verantwortliche **Pflegefachkraft einer teilstationären Pflegeeinrichtung (PDL)**, die Aufgaben in Personalunion mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung übernimmt, **nicht doppelt** gezählt werden darf.

zu Anlage I und II: Erfassung zur Umsetzung des Umlageverfahrens im Rahmen des Pflegeberufgesetzes - Angaben gem. Anlage 2 PflAFinV -

„Name der Einrichtung“ und „Einrichtungsart“

Geben Sie hier bitte erneut den Namen Ihrer Einrichtung sowie die Einrichtungsart an. Beschränken Sie sich bei der Angabe der Einrichtungsart auf die Großbuchstaben **K** für Krankenhaus, **A** für ambulante Pflegeeinrichtung, **V** für vollstationäre Pflegeeinrichtung sowie **T** für teilstationäre Pflegeeinrichtung.

„Voraussichtlicher Ausbildungsbeginn“, „voraussichtlicher Durchstieg in das 2. Ausbildungsjahr“ und „Anzahl der geplanten Auszubildenden“

Bitte nennen Sie den voraussichtlichen Ausbildungsbeginn des/der Auszubildenden bzw. den Ausbildungsbeginn laut Ausbildungsvertrag. Tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr“ die Anzahl der Auszubildenden ein, die Sie beabsichtigen zum vorgenannten Ausbildungsbeginn einzustellen (**Anlage I**).

Darüber hinaus tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Auszubildenden im 2. Ausbildungsjahr“ die Anzahl derjenigen Auszubildenden ein, die voraussichtlich erfolgreich in das 2. Ausbildungsjahr durchsteigen werden (**Anlage II**).

Da im Saarland erfahrungsgemäß zum 1. April bzw. zum 1. Oktober ausgebildet wird, sind die entsprechenden Spalten doppelt aufgeführt. Wenn Sie zu beiden Terminen Auszubildende einstellen, summieren Sie bitte in der Spalte „Gesamtzahl der geplanten Auszubildenden“ die geplanten Auszubildenden auf.

Meldung der Ausbildungsvergütung

Bitte geben Sie die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Ausbildungsvertrag in Euro je Auszubildende(n) an, die Sie für das erste bzw. das zweite Ausbildungsjahr zu vereinbaren beabsichtigen (in Spalte „vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Azubi je **Monat**“ einzutragen).

Darüber hinaus tragen Sie bitte in der Spalte „voraussichtlicher Arbeitgeberbruttobetrag je Azubi je Ausbildungsjahr“ die Arbeitgeber-Bruttokosten in Euro pro Auszubildende(r) und

Ausbildungsjahr ein. Hier ist das Jahresarbeitgeberbruttogehalt anzugeben. Dieses ergibt sich aus dem Jahresbruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Jahressonderzahlungen, Zusatzversorgungsbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuellen Schichtzulagen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei den Angaben zur Ausbildungsvergütung zwischen dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage I) und dem 2. Ausbildungsjahr (Anlage II) differenzieren müssen!

Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (**nur für Anlage II**)

Zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung tragen Sie bitte das durchschnittliche Gehalt einer examinierten Pflegefachkraft in Ihrer Einrichtung ein (in Spalte „durchschnittliches Bruttogehalt einer voll ausgebildeten, examinierten Pflegefachkraft“). Hier ist das Jahresarbeitgeberbruttogehalt anzugeben. Dieses ergibt sich aus dem Jahresbruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Jahressonderzahlungen, Zusatzversorgungsbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuellen Schichtzulagen.

Durch Ihre Angabe wird die zuständige Stelle gem. § 27 Abs. 2 PflBG bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung die Auszubildenden im Verhältnis 9,5 zu 1 im stationären bzw. 14 zu 1 im ambulanten Bereich auf die Stelle einer voll ausgebildeten, examinierten Pflegefachkraft anrechnen.

Sonstiges

- Das Erhebungsblatt ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und fristgerecht **bis spätestens 15. Juni 2020** zurück zu senden.
- Für vollstationäre (beinhaltet stationäre, sowie eingestreute und solitäre Kurzzeitpflege) und teilstationäre (Tages- und Nachtpflege) Pflegeeinrichtungen sind stets getrennte Erhebungsblätter auszufüllen.
- Das Erhebungsblatt ist auch dann auszufüllen, wenn Sie keine Schüler ausbilden, da alle Einrichtungen am Umlageverfahren zu beteiligen sind und zwar unabhängig davon, ob diese ausbilden oder nicht.

Saarbrücken, 22. Mai 2020